

BEGRÜNDUNG ZUR 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Gemeinde Neusitz

Landkreis Ansbach

Stand 11-05-2020

 **KLÄRLE GMBH**
BACHGASSE 8
97990 WEIKERSHEIM
WWW.KLAERLE.DE

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeines	3
1.1.	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2.	Planwerk und Plangrundlage	3
2.	Planungsvorgaben	5
2.1.	Regionalplan	5
2.2.	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	5
2.3.	Erschließung	5
2.4.	Schutzgebiete	5
3.	Darstellungen	6
3.1.	„Sondergebiet Solarpark“	6
3.2.	Umweltbericht	7

1. Allgemeines

1.1. Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neusitz ist der Antrag über die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage auf einer Fläche von ca. 9,1 ha direkt an der Autobahnauffahrt zur A7 gegenüber der Autobahnmeisterei Neusitz.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

1.2. Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte (DFK) des Landesvermessungsamtes Bayern. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.06.2019 die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.10.2019 hat in der Zeit vom 07.11.2019 bis 06.12.2019 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28.10.2019 hat in der Zeit vom 07.11.2019 bis 06.12.2019 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Neusitz hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Flächennutzungsplan in der Fassung vom festgestellt.

Neusitz, den

1. Bürgermeister Glas

(Siegel)

7. Das Landratsamt Ansbach hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom gemäß §6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Neusitz, den

1. Bürgermeister Döhler

(Siegel Genehmigungsbehörde)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Neusitz, den

1. Bürgermeister Döhler

2. Planungsvorgaben

2.1. Regionalplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Regionalplan Region Westmittelfranken (8) als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll“, gekennzeichneten Gebiets. Der Regionalplan sieht für den Raum überwiegend die Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften vor.

2.2. Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

Das Plangebiet des Solarparks Neusitz II und III beinhaltet einerseits Flächen entlang der Autobahn A7, wodurch das Kriterium der Vorbelastung erfüllt wird und auf einem Korridor von 110m ab dem befestigten Fahrbahnrand eine Vergütung nach EEG für erfolgen kann andererseits aber auch Flächen außerhalb des 110m - Korridors.

Bayern hat mit der Freiflächenöffnungsverordnung eine Klausel im Erneuerbaren Energien Gesetz genutzt, die es den Ländern erlaubt, die für große PV- Freiflächenanlagen zugelassenen Flächen selbst zu definieren. Dadurch entsprechen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Bayern der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen.

Die derzeit landwirtschaftliche genutzte Fläche des Plangebiets ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt, weswegen eine Vergütung nach EEG auch für die Bereiche außerhalb des 110m- Korridors erfolgen kann.

Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmer zu klären.

2.3. Erschließung

Die Erschließung von Photovoltaik- Freilandanlagen ist vergleichsweise komplikationsarm, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlage herangefahren werden muss. Die geplante Photovoltaik- Freiflächenanlage kann durch das vorhandene Wegenetz sehr gut erschlossen werden.

2.4. Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark Frankenhöhe, weitere Schutzgebiete werden von der Planung nicht tangiert.

3. Darstellungen

3.1. `Sondergebiet Solarpark`



Das Gebiet der geplanten Sondergebietsfläche `Solarpark` umfasst das Flurstück 228 und Teilbereiche des Flurstücks 227 auf Gemarkung Neusitz direkt an der Autobahn A7 gegenüber der Autobahnmeisterei Neusitz. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 9,1 ha und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Bebauungsplan wird eine maximal Höhe der Module von 3,50 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet festgesetzt. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beschränkt. Die Modultische sind ohne Fundamente auszugestalten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den Offenlandarten. Von der Planung resultieren Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch vorgezogenen planexterne Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen sind.

3.2. Umweltbericht

Einleitung

Die Ausweisung der Sonderbaufläche `Solarpark´ dient dem Ziel der Förderung und des weiteren Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Die Gemeinde Neusitz möchte nach der Umsetzung des Bürgersolarparks einen weiteren Beitrag zur angestrebten Energiewende leisten und durch die Planung den Anteil umwelt- und klimaschonender Stromproduktion steigern.

Im betroffenen Bereich sind vor allem auch landwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Ziele zu beachten. Deshalb wurden im Bebauungsplanverfahren schon konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Das Gebiet wird fast ausschließlich von Regosol- und Pelosolböden aus Lehm und Ton gebildet. Durch die Errichtung der PV- Freiflächenanlage resultiert nur eine sehr geringe Versiegelung, da die Modultische auf Ständern zu errichten sind und große Bereiche der Fläche unversiegelt bleiben. Für den Boden ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Klima/ Luft

Das Gebiet liegt direkt an der Autobahnauffahrt zur A7 und wird momentan ackerbaulich genutzt. Es handelt sich somit um luftklimatisch vorbelastete Flächen, die keine Bedeutung für die Kaltluftversorgung von Neusitz besitzen, so dass eine geringe Erheblichkeit für das Schutzgut Klima/ Luft anzunehmen ist.

Schutzgut Wasser

Als bedeutendes Oberflächengewässer ist der Bauerngraben zu nennen, der westlich an das Plangebiet angrenzt und durch die grünordnerischen Festsetzungen (randliches Pflanzgebot und Baufeldbeschränkung) vor negativen Einflüssen geschützt wird. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist durch die Nutzung des Gebiets als PV- Freiflächenanlage nicht zu erwarten, die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt. Es entstehen daher für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die Ergebnisse fanden bereits in der Entwicklung des Bebauungsplans Beachtung. Für die direkt im Plangebiet betroffenen Vogelarten sind projektbedingte Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme und konfliktvermeidender Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht gegeben ist.

Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche keine herausragende Eignung. Negative Auswirkungen können für die Landschaftsbildästhetik und für die Erholungsfunktion der Landschaft entstehen, da eine technische Überprägung des lokalen Landschaftsbildes nicht zu vermeiden ist. Aufgrund der bereits bestehenden vorliegenden visuellen Beeinträchtigung des Gebietes durch die Autobahn A7 ist das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits erheblich anthropogen beeinflusst. In der Gesamtbetrachtung muss von einer Zunahme der bereits vorliegenden Beeinträchtigung des landschaftlichen Werts ausgegangen werden, insgesamt resultieren jedoch keine weiträumigen erheblichen Auswirkungen für die Erholungsfunktion der Region.

Im Gebiet ist bereits eine erhebliche Lärmvorbelastung durch die Autobahn gegeben, die durch die Nutzungsänderung der Ackerfläche lediglich im Zuge der Baumaßnahme kurzfristig minimal erhöht wird. Danach entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen, daher wird von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen.

Schutzgut Landschaft

Insgesamt wird es bei Umsetzung der Planung auf einer Gesamtfläche von 9,1 ha zu einer technischen Überprägung der Landschaft innerhalb kommen. Unter Berücksichtigung der Festsetzung einer randlichen Eingrünung der Anlage im Norden wird von einer mittleren Erheblichkeit für das Landschaftsbild ausgegangen, da das Gebiet schwer einsehbar ist.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Umfeld des Plangebietes sind Bodendenkmäler verzeichnet, welche durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zerstört werden könnten. Deshalb wurde schon zu Beginn des Verfahrens eine Grabungserlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt, die Auflagen und Bedingungen wurden in die Unterlagen aufgenommen.

Wechselwirkungen

Zusätzliche Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans würde die Fläche weiterhin ackerbaulich bestellt werden, die oben beschriebenen Auswirkungen würden nicht entstehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Boden. Um Erosionen zu minimieren wird die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke angestrebt.

Maßnahmen zum Ausgleich

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt werden. Nach derzeitigem Stand werden neben der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebiets folgende Maßnahmen ausreichen, den erforderlichen Ausgleich zu erbringen:

- Anlage von randlichen Blühflächen mit Biotopstrukturen
- Anlage einer Brachfläche innerhalb der Schutzzone der Gasleitung
- Entwicklung einer Feuchtwiese mit Weidengebüschen
- Anlage und Pflege einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet
- Randeingrünung mit 3-reihigen Gehölzpflanzungen im Norden des Plangebiets.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Zuge des 2014 abgeschlossenen Energiekonzepts der Gemeinde Neusitz wurden mehrere Flächen im Gemeindegebiet auf eine Eignung als Standort für eine PV- Freiflächenanlage überprüft. Dabei orientierte man sich nach EEG -förderfähige Flächenkategorien, welche im Gebiet der Gemeinde Neusitz ausschließlich entlang der Autobahn A7 sowie der vorhandenen Bahntrasse vorzufinden sind. Gewählt wurden in erster Linie Flächen, die über ein hohes Einstrahlungspotential, keine herausragenden Bodenqualitäten und eine naturschutzrechtliche Verträglichkeit verfügen, wodurch 5 geeignete Standorte identifiziert wurden. Schließlich wurde noch die Einsehbarkeit der 5 Ergebnisflächen von den Siedlungen mit einer Sichtbarkeitsanalyse bewertet. Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien weist das Plangebiet zusammen mit dem bereits umgesetzten Bürgersolarpark südlich von Schweinsdorf die größte Eignung als Standort für eine PV- Freiflächenanlage auf, da keine Einsehbarkeit aus den Siedlungen besteht und aufgrund der vorhandenen Eingrünung nur eine geringe Betroffenheit des Landschaftsbildes resultiert.

Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.

Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Zusammenfassung

Bei dem gewählten Standort für die Ausweisung einer PV- Freiflächenanlage handelt es sich um einen sehr gut geeigneten Standort im Gemeindegebiet von Neusitz, der eine hohe Wirtschaftlichkeit mit einer größtmöglichen Verträglichkeit kombiniert. Es werden relativ artenarme landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die eine hohe Vorbelastung aufweisen und auch für die Landwirtschaft keine überdurchschnittlichen Produktionsbedingungen zur Verfügung stellen.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind bedingt durch die Vorbelastung unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.